

**INSTITUT FÜR BÜRGERLICHES RECHT**  
**Rechtswissenschaftliche Fakultät**  
**Karl-Franzens-Universität Graz**  
**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

Univ.-Prof.Dr. Viktor STEININGER

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
A-1010 Wien

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 im Wege des Rektors

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Ehenamenrechtsänderungsgesetzes 1985

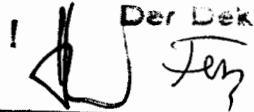
1985-10-31 10:50  
**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

Dekanat  
 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
 und der Institut für Wirtschaftswissen-  
 schaftlichen Fakultät

Eing. am ~ 4. NOV. 1985

Zahl R 177 mit Dlg.

**Geschen**

**Geschen!**  **Der Dekan**  
**Der Rektor:** 

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
 UNIVERSITÄTSREKONTROLLE

Eing. am 05. NOV. 1985 (25)  
 52/1 85/86

Entsprechend dem Erlaß des BMJ vom 27.9.1985 werden 25 Ausfertigungen der dem BMJ vorgelegten Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Zl	86	Ri
Datum: ~ 8. NOV. 1985		
Verteilt 18. NOV. 1985 Rosen		



**INSTITUT FÜR BÜRGERLICHES RECHT**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Karl-Franzens-Universität Graz**

**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

Univ.-Prof.Dr. Viktor STEININGER

**S T E L L U N G N A H M E**

zum Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 (der wesentliche Text des Entwurfes wird dieser Stellungnahme beigelegt)

- 1) Den Anlaß des Reformvorhabens bildet die Aufhebung des § 93 ABGB wegen seines gleichheitswidrigen Abs 2 durch den Verfassungsgerichtshof mit Wirkung ab 1.3.1986. Die Tendenz des Reformvorhabens - eine rasche Regelung zu treffen, die sich in das bestehende Normensystem einfügt und die vom Verfassungsgerichtshof gerügten Mängel des derzeit noch geltenden § 93 vermeidet, nicht aber größere, umfassende Reformen bisheriger namensrechtlicher Grundsätze ins Auge zu fassen (Erläuterungen S 11) - ist sicherlich zu rechtfertigen und wird der vorliegenden Stellungnahme ohne weiteres zugrunde gelegt.
- 2) Demgemäß erscheint es unproblematisch, den bisherigen Abs 3 beizubehalten und den Abs 2 nunmehr gleichheitskonform so zu formulieren, wie er offensichtlich von Anfang an hätte formuliert werden sollen.
- 3) Prinzipiell unproblematisch erscheint auch die neue Lösung des Abs 1, soweit es sich um dessen Sätze 1 bis 3 iVm dem neu vorgesehenen § 93a ABGB handelt. Zur Präzisierung der Verordnungsermächtigung an den BM für Justiz sollte jedoch dem § 93a Abs 2 etwa folgender Satz angefügt werden: "Sie ist spätestens bis 10. Dezember im Bundesgesetzblatt kundzumachen und wirkt für Eheschließungen ab dem folgenden 1. Jänner". Demgemäß sollte auch in den Übergangsbestimmungen dem § 2 etwa folgender Satz hinzugefügt werden: "Die Feststellung ist bis spätestens 10. Dezember 1986 im Bundesgesetzblatt kundzumachen".
- 4) Nicht gerechtfertigt erscheint jedoch § 93 Abs 1 Satz 4, für den übrigens auch die "Erläuterungen" nicht die Spur einer Begründung anführen. Für ihn besteht kein schutzwürdiges Bedürfnis der Ehegatten (a); seine Gesetzwerdung würde zu unnötigen Schwierigkeiten führen (b), insbesondere zu Lasten der ehelichen Kinder mit eventuell geradezu grotesken Konsequenzen (c).
  - a) Die Brautleute müssen wissen, daß sie vor der Eheschließung den bisherigen Mannes- oder den bisherigen Frauennamen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen können (§ 93 Abs 1 Satz 1 und 2 idF des Entwurfes). Wenn sie sich auf eine solche Namensbestimmung nicht einigen können oder wollen müssen sie wissen, welcher dieser beiden bisherigen Namen kraft Gesetzes bei der Eheschließung ihr gemeinsamer Familiename würde. Das ergibt sich aus § 93 Abs 1 Satz 3 iVm § 93a idF des Entwurfes. Sichergestellt sollte werden, daß die Brautleute vom Standesbeamten jedenfalls

vor der Eheschließung über diese eben genannten Bestimmungen informiert werden. Überdies wird auf absehbare Zeit ohnehin voraussichtlich nur der bisherige Mannesname kraft Gesetzes als gemeinsamer Familienname der Ehegatten in Betracht kommen. Jedenfalls besteht für die Brautleute vor der Eheschließung eindeutige Klarheit darüber, welchen Namen sie ab der Eheschließung gemeinsam zu führen haben werden. Wenn sie in Kenntnis dieser Situation heiraten, besteht keinerlei Notwendigkeit, ihnen dennoch nach der Eheschließung die Möglichkeit einer Änderung dieses bereits erworbenen gemeinsamen Familiennamens durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zu geben. Es ist vor allem auch überhaupt nicht zu erkennen, welches schutzwürdige Bedürfnis der Gatten für die von § 93 Abs 1 Satz 4 vorgeschlagene Möglichkeit ins Treffen geführt werden könnte. Daher erscheint es auch sehr bezeichnend, daß - wie erwähnt - die "Erläuterungen" für diese Möglichkeit keine Begründung anführen.

- b) Diese von § 94 Abs 1 Satz 4 vorgesehene nachträgliche Namensbestimmung soll wirksam werden, sofern die Urkunde hierüber dem Standesbeamten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung zukommt. Zu den in formaler Hinsicht vergleichbaren Bestimmungen der §§ 63, 64 EheG und des § 162d Abs 1 ABGB wird gelehrt, daß die namensrechtliche Wirksamkeit der entsprechenden Erklärung im Moment des Eintreffens der diesbezüglichen Urkunde beim Standesbeamten eintritt. Dieser Moment ist jedoch in der Regel nicht exakt feststellbar, weil beim Standesamt für einlaufende Geschäftsstücke keine dem Grundbuchsrecht vergleichbare Eingangsstempelgle mit dem Vermerk der Minute des Einlangens vorgesehen ist. Man könnte daher auch auf die Idee kommen, bezüglich des Zeitpunktes der namensrechtlichen Wirkungen § 903 Satz 1 ABGB anzuwenden, welcher lautet: "Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben". Unabhängig davon, wie die Frage des genauen Wirksamkeitsbeginns namensrechtlicher Erklärungen beantwortet wird, können groteske Ergebnisse sogar und gerade dann eintreten, wenn ein Standesbeamter in vorbildlicher Weise die Minute des Einlangens einer nachträglichen Namensbestimmung im Sinne des Abs 1 Satz 4 festgehalten hätte. Zur Verdeutlichung diene das unter c) angeführte Beispiel, bei welchem mit den Erläuterungen (S 18) vorausgesetzt wird, daß die vor der Wirksamkeit dieser nachträglichen Namensbestimmung geborenen ehelichen Kinder den bisherigen gemeinsamen Familiennamen ihrer Eltern behalten, die nachher geborenen ehelichen Geschwister jedoch den geänderten Familiennamen führen müssen.
- c) Ein Ehepaar nimmt innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung eine nachträgliche Namensbestimmung gemäß § 93 Abs 1 Satz 4 vor. Durch eine Verzögerung im Bereich der Post erfolgt die Zustellung der diesbezüglichen Urkunde an das Standesamt weit später als erwartet. Die Ehefrau bringt eineiige Zwillinge zur Welt. Das eine Kind wird 5 Minuten vor dem Wirksamwerden der Namensänderung geboren, das andere Kind 5 Minuten nach diesem Zeitpunkt.

Diese eineiigen ehelich geborenen Zwillinge müßten daher kraft Gesetzes verschiedene Familiennamen führen. Eine solche Konsequenz des neu vorgeschlagenen § 93 Abs 1 Satz 4 mutet geradezu grotesk an und kann wohl durch nichts gerechtfertigt werden. Der Ausweg, den die Erläuterungen (S 18) vorsehen, nämlich den Familiennamen des früher geborenen ehelichen Kindes nach dem alten Namensänderungsgesetz aus der NS-Zeit dem neuen Familiennamen anpassen zu lassen, kann wohl ebenfalls nicht als befriedigend angesehen werden; ganz abgesehen von den Kostenfolgen, die mit diesem Weg verbunden sein können.

- 5) Es wird daher vorgeschlagen, den Satz 4 des § 93 Abs 1 ersatzlos zu streichen. Diese Streichung müßte natürlich Konsequenzen für die in Artikel II vorgesehenen Änderungen des Personenstandsge setzes haben. Diese Konsequenzen brauchen hier jedoch nicht im Detail erörtert zu werden.

Graz, am 30.10.1985



Beilage:

Entwurfttext JMZ 4402/104-I 1/85 (Auszug)

## Textgegenüberstellung

geltende Fassung

Entwurf

## Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

D. 3)

§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname, je nachdem ob der Bundesminister für Justiz den einen oder den anderen auf Grund des § 93a allgemein festgestellt hat. In diesem Fall können die Ehegatten die im zweiten Satz angeführte Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens wirksam nachholen, sofern die Urkunde dem Standesbeamten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung zukommt.

Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat das Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese

Ist der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname, so hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung dieses Familiennamens, auch im Verkehr mit Behörden, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht zu verlangen, daß sie in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

1959C

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

§ 93a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung als nach § 93 Abs. 1 dritter Satz zu führenden gemeinsamen Familiennamen entweder den Familiennamen des Mannes oder den der Frau festzustellen, je nachdem ob nach statistischen Ermittlungen im vorangegangenen Kalenderjahr der eine oder der andere häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familiennamen geworden ist.

Eine erneute Feststellung ist vorzunehmen, wenn sich nach den statistischen Ermittlungen ein Wechsel zum Familiennamen des anderen Ehegatten ergibt.

- 4 -

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen

§ 1. Bei Eheschließungen, die im Jahr 1986 stattgefunden haben, ist § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB ohne diesbezügliche Feststellung des Bundesministers für Justiz so anzuwenden, daß mangels Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird.

§ 2. Der Feststellung des Bundesministers für Justiz nach § 93a Abs. 1 ABGB für das Jahr 1987 ist die Ermittlung der namensrechtlichen Folgen der Eheschließungen im ersten Halbjahr 1986 zugrunde zu legen.

K. 3)

### Artikel IV

#### Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1955C